

Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege¹ nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland

zwischen

- AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz,
- Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken, Saarbrücken,
- IKK Südwest Direkt, Saarbrücken,
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Saarbrücken,
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Saarland, Saarbrücken und
- Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. , Landesvertretung Saarland, Saarbrücken,

als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland

sowie

- dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales,
- dem Stadtverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saar-Pfalz-Kreis,
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Wiesbaden

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

¹ Die Rahmenvereinbarung gilt auch für sogenannte "eingestreute" Kurzzeitpflegeplätze.

§ 1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel, für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege für sogenannte "eingestreuete" Plätze² Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien im Saarland zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, den von den Verhandlungspartnern vor Einführung der II. Stufe der Pflegeversicherung als sachgerecht anerkannten qualitativen Stand der Pflege im Saarland unter Berücksichtigung der Anforderungen des SGB XI mindestens zu erhalten. Veränderungen nach Inkrafttreten des SGB XI können im Rahmen von Einzelverhandlungen berücksichtigt werden.
- (3) Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen.
- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes einer einzelnen Pflegeklasse oder des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 3 Eckpunkte des Vergütungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Heimentgeltbestandteile für die Pflegeklassen I - III mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, vereinbart. Dabei ist der Versorgungsaufwand, den die pflegebedürftigen Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit benötigen, zu berücksichtigen.

- (2) Die Vergütungssätze müssen leistungsgerecht sein. Bei der Kalkulation der Vergütungssätze sind die Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung nach § 22 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland sowie die Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung gemäß § 80 SGB XI zu beachten.

Entsprechend § 1 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung ist bei Vergütungsverhandlungen im pflegerischen Bereich zur Erbringung der Leistungen nach § 43 SGB XI folgende Mindest-Personalausstattung zugrunde zu legen:

| Pflegestufe | Mindest-Personalausstattung |
|-------------|-----------------------------|
| I | 1 : 3,92 |
| II | 1 : 2,81 |
| III | 1 : 2,07 |

Hierin nicht enthalten ist die verantwortliche Pflegefachkraft; diese ist gesondert zu berücksichtigen.

Die o. g. personelle Mindestausstattung kann im Rahmen einer Einzelvereinbarung überschritten werden, wenn dies zur fachgerechten Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen erforderlich ist bzw. wenn z. B. konzeptionelle und/oder strukturelle Tatbestände einen personellen Mehrbedarf erforderlich machen.

- (3) Die Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Pflegesätze der einzelnen Pflegestufen bleiben mit
- 1,0 für die Pflegeklasse I
 - 1,4 für die Pflegeklasse II
 - 1,9 für die Pflegeklasse III

bestehen.

- (4) Die Aufwendungen für die gem. § 3 Abs. 2 gesondert berücksichtigte verantwortliche Pflegefachkraft werden gleichmäßig auf alle drei Pflegestufen verteilt. Die Aufwendungen für die gem. § 3 Abs. 6 berücksichtigte Praxisanleitung sowie für das gem. § 3 Abs. 7 berücksichtigte Qualitätsmanagement werden gleichmäßig auf alle Heimplätze verteilt.
- (5) Im Bereich der Unterkunft und Verpflegung werden im Rahmen der Kalkulation die bisher angewendeten Personalanzahlzahlen (siehe unten) zugrunde gelegt.

| | |
|---------------------|-----------|
| Heimleitung/Leitung | 1 : 60 |
| Verwaltung | 1 : 60 |
| Küchenmeister/HWL | 1 : 70 |
| Küche/Speisesaal | 1 : 19,25 |
| Wäscherei | 1 : 23,85 |
| Raumpflege | 1 : 23,85 |
| Hausmeister | 1 : 80 |

Fremdleistungen sind entsprechend anzurechnen.

Die Heimleitung ist nur entsprechend dem tatsächlichen Umfang ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Personeller Mehrbedarf ist entsprechend zu begründen.

- (6) Einrichtungen, die Altenpfleger/innen bzw. Altenpflegehelfer/innen ausbilden, haben die Aufwendungen für die Praxisanleitung durch einen angemessenen kalkulatorischen Ansatz zu berücksichtigen. Dieser ist so zu bemessen, dass er es der Einrichtung ermöglicht, die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.
Als notwendig und sachgerecht wird ein Basisansatz von 0,2 Vollzeitstellen ab dem ersten Auszubildenden angesehen. Für jeden weiteren Auszubildenden kann ein Ansatz von zusätzlich jeweils 0,1 Vollzeitstellen berücksichtigt werden. Mehrbedarf ist entsprechend zu begründen.
- (7) Die Aufwendungen, die durch die an die Einrichtung gestellten Anforderungen im Bereich der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung entstehen, sind durch einen angemessenen kalkulatorischen Ansatz im Personal- und Sachkostenbereich zu berücksichtigen. Dieser ist so zu bemessen, dass er es der Einrichtung ermöglicht, die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.
- (8) Die Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen richtet sich nach § 7 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland. Die auf dieser Basis ermittelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung entsprechen den Anforderungen des § 87 SGB XI, das heißt sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen.
- (9) Bei der Kalkulation der Vergütungen nach Absatz 1 ist die Abwesenheitsregelung des § 28 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland anzuwenden. Dabei wird von einer Nettoauslastung i. H. v. 95% ausgegangen. Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen der Vertragsparteien nach § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung möglich.

§ 4

Vertragsparteien/Beteiligte des Vergütungsverfahrens

- (1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger des entsprechenden Pflegeheimes;

und

- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften im Saarland laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung;
- sowie der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger die Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland, die Arbeitsgemeinschaften des VdAK/AEV e. V. sowie die "Arbeitsgemeinschaft Pflegeversicherung-Saarland" (Bundesknappschaft-BKK-IKK-LKK) und der zuständige Träger der Sozialhilfe die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

(2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

(3) Handlungsvollmachten

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5

Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gemäß § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger eines Pflegeheimes zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen durch einen Kostenträger erfolgt immer für alle Kostenträger.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Träger des Pflegeheimes hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Dabei sind die "Gemeinsamen Formblätter" gemäß Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung zu verwenden. Die Angaben des Pflegeheimes sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 9 dieser Rahmenvereinbarung beziehen.

- (2) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Kostenträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen.
- (3) Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 8 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.
- (4) Soll eine über den in § 3 Absatz 2 genannten Mindeststandard hinausgehende Vereinbarung getroffen werden, sind die dazu notwendigen Unterlagen (z. B. Konzeption, Strukturdaten) vorzulegen.

§ 7

Vereinfachtes Vergütungsverfahren

- (1) Zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens können die Parteien dieser Rahmenvereinbarung eine Empfehlung über eine prozentuale Anpassung der Vergütungen aussprechen. Diese kann durch Personal- und/oder Sachkostenänderungen begründet sein.
- (2) Die Träger der Einrichtungen können unter Verweis auf diese Empfehlung zu Vergütungsverhandlungen auffordern. Der Aufforderung ist das Kalkulationsblatt gemäß Anlage 1, der Nachweis gemäß § 10 sowie die Belegungsübersicht (Verteilung der Bewohner auf die Kostenträger), nicht jedoch die Unterlagen gemäß § 6 dieser Rahmenvereinbarung beizufügen.

§ 8

Fristen

- (1) Fordert der Träger der Einrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsvereinbarung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Absatz 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Kostenträgern.
- (2) Fordern die Kostenträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Absatz 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den Kostenträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Einrichtung.

§ 9

Pflegesatzzeitraum

Die Vergütungsvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.

§ 10
Nachweis der personellen Besetzung

Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten personellen Besetzung in der Pflege legen die Pflegeeinrichtungen den Kostenträgern im Rahmen der Vergütungsverhandlungen gemäß § 5 bzw. § 7 dieser Rahmenvereinbarung eine Übersicht über die durchschnittliche Belegungs- und Personalstruktur im abgelaufenen Pflegesatzzeitraum (Formblatt gemäß Anlage 2) vor.

§ 11
Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01. September 2005 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Rahmenvereinbarung vom 01. Januar 2003.
- (2) Sie kann von den Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Abschnitte der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Trier, Neunkirchen, Speyer, Mainz, Saarbrücken

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland
Saarbrücken, den

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland
Mainz, den

IKK Südwest Direkt
Saarbrücken, den

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland
Saarbrücken, den

Die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....

Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V., Landesver-
tretung Saarland
Saarbrücken, den

.....

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung
Saarland
Saarbrücken, den

.....

Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales
Saarbrücken, den

.....

Stadtverband Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig, den

.....

Landkreis Neunkirchen
Neunkirchen, den

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis, den

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg, den

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel, den

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer, den

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier, den

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.
Neunkirchen, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer, den

.....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken, den

.....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,
Wiesbaden
Wiesbaden, den

.....